

ANTRAG AUF ERSATZ VON FAHRTKOSTEN
nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008



LAND
OBERÖSTERREICH

Zutreffendes ankreuzen!

SGD-So/E-31

Dieser Antrag wird

bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft _____ oder

beim zuständigen Magistrat _____ eingereicht.

Vor dem Ausfüllen bitte Seite 3 lesen!

Angaben zum/zur Leistungsempfänger/in

Name	Familienname _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Vorname _____ Geb.-Datum _____
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Welche Hauptleistung/en wurde/n geltend gemacht bzw. bescheidmäßig zuerkannt? _____	

Leistung

Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 19 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z. 2 Oö. ChG wird für Fahrten zur Inanspruchnahme einer Maßnahme der Heilbehandlung und/oder Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität (Ausnahme: Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung) beantragt.

Name und Adresse der Einrichtung, in der die Hauptleistung beansprucht wird	
Abfahrts- und Ankunftsort	
<input type="checkbox"/> Begleitperson (Name)	
<input type="checkbox"/> Öffentliches Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/> Bahn <input type="checkbox"/> Bus <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Wochenkarte <input type="checkbox"/> Monatskarte <input type="checkbox"/> Jahreskarte <input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/> Organisierter Fahrdienst (Name)	Rollstuhlfahrer/in: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn ja: <input type="checkbox"/> E-Rollstuhl <input type="checkbox"/> Faltrollstuhl
<input type="checkbox"/> Privat-PKW, hin und zurück in km	_____ km
Bankverbindung	Institut _____ Kontoinhaber _____ Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____

ChG 6

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Stand: Juli 2008
DVR: 0069264

Kontaktperson

Name	Familienname _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Vorname _____ Geb.-Datum _____
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Leistungsempfänger/in	

Sachwalter/in **gesetzliche/r Vertreter/in**

Name	Familienname _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Vorname _____ Geb.-Datum _____
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Leistungsempfänger/in	

Hinweis

Fahrscheine immer aufheben.

Ich stimme hiermit der automationsunterstützten Verarbeitung meiner Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, i.d.g.F. zu.

Ort, Datum

Unterschrift

- des/der Leistungsempfängers/in
- des/der gesetzlichen Vertreters/in
- des/der Sachwalters/in

Informationen zum Ersatz von Fahrtkosten

Dieser Antrag kann auch bei der zuständigen Gemeinde, Sozialberatungsstelle, Einrichtung eines Trägers der Behindertenhilfe oder der psychosozialen Vor- und Nachsorge oder beim Amt der Oö. Landesregierung abgegeben werden.

Diese Organisationen sind verpflichtet, den Antrag zur zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Wer hat Anspruch auf diese Leistung?

Menschen mit Beeinträchtigungen, die einen Anspruch auf eine Maßnahme der

- Heilbehandlung nach § 9 Oö. ChG oder
- Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach § 11 Oö. ChG (ausgenommen Arbeitsassistenten und Arbeitsbegleitung) geltend machen oder denen ein solcher Anspruch bescheidmässig zuerkannt wurde.

Begleitperson

Dieser Anspruch gilt auch für eine Begleitperson, ohne die dem/der Leistungsempfänger/in die oben angeführten Fahrten nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

Verkehrsmittel

Primär ist das billigste öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Ist dessen Benützung nicht möglich oder nicht zumutbar und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, kann der Privat-PKW in Anspruch genommen werden.

Die Kosten mit dem Privat-PKW werden pauschal ersetzt. Der Pauschalersatz ist in der Höhe von 50 % des bei der Verwendung eines Personenkraftwagens festgelegten amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Entfernung abzugelten.

Wenn ein anderer Kostenträger die Fahrtkosten übernimmt, entfällt der Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten nach dem Oö. ChG (z.B. bei Hippotherapie).